

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 12/269, 12/1564, 12/1565 –

Entwurf eines Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte
(Personalstärkegesetz – PersStärkeG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Im § 3 wird Absatz 2 gestrichen.

Bonn, den 14. November 1991

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf schließt die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit (SaZ) aus, wenn eine Dienstzeit von zwanzig Jahren überschritten ist.

Diese zeitliche Begrenzung ist willkürlich gezogen und entspricht weder den dienstlichen Erfordernissen noch wird sie der individuellen Lebensplanung der Soldaten gerecht. Das Soldatengesetz läßt die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit schon jetzt zu. Der Soldat erhält aber keine Versorgung und keinen Anspruch auf eine Berufsausbildung, sondern wird nur in der Renten- und Arbeitslosenversicherung durch den Bund nachversichert. Er ist somit schlechter gestellt als ein Soldat auf Zeit, z. B. ein SaZ 15, der sowohl eine finanzielle Abfindung erhält als auch den Anspruch auf eine Berufsausbildung erwirbt.

Der Berufssoldat mit einer Dienstzeit von mehr als zwanzig Jahren sollte auch die Möglichkeit haben, sein Dienstverhältnis umzuwandeln, und dann die Leistungen in Anspruch nehmen können, die den Soldaten auf Zeit mit der Höchstverpflichtungszeit gewährt werden.

